

PRESSEMITTEILUNG

28. Oktober 2022

EZB regelt Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht nach Einführung des Euro in Kroatien

- Mit der Einführung des Euro in Kroatien unterliegen kroatische Banken der Mindestreservepflicht.
- Für eine reibungslose Integration kroatischer Kreditinstitute in das Mindestreservesystem des Eurosystems sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Am 20. Oktober 2022 verabschiedete das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) einen Beschluss (EZB/2022/36) zur Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB nach der Einführung des Euro in Kroatien am 1. Januar 2023.

Ab diesem Zeitpunkt werden in Kroatien ansässige Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten (im Folgenden als „Institute“ bezeichnet) der Mindestreservepflicht des Eurosystems unterliegen. Da die entsprechende Mindestreserve-Erfüllungsperiode regulär am 21. Dezember 2022 beginnt und am 7. Februar 2023 endet, sind Übergangsbestimmungen für diese Institute erforderlich, um sie reibungslos und ohne unverhältnismäßige Belastung in das Mindestreservesystem des Eurosystems integrieren zu können.

Im Einklang mit früheren Beschlüssen, die im Zuge des Beitritts anderer Länder zum Euro-Währungsgebiet verabschiedet wurden, wird im aktuellen Beschluss zu Kroatien für den Übergang eine Mindestreserve-Erfüllungsperiode vom 1. Januar bis zum 7. Februar 2023 festgelegt. Darüber hinaus enthält der Beschluss konkrete Bestimmungen zur Anwendung der Mindestreservepflicht während der Übergangsperiode und beschreibt die Methode zur Berechnung der Reservebasis in der Übergangsperiode, die für Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit Sitz in Kroatien gilt. Institute, die in anderen Ländern des Euroraums ansässig sind, können für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 21. Dezember 2022 bis zum 7. Februar 2023 und vom 8. Februar bis zum 21. März 2023

Verbindlichkeiten gegenüber in Kroatien ansässigen Instituten von ihrer Mindestreservebasis abziehen.

Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mediananfragen sind an [Verena Reith](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 5737).

Anmerkung

- Weitere Informationen zum Mindestreservesystem des Eurosystems finden sich auf der [Website der EZB](#) und in der [entsprechenden Erläuterung](#).
- Siehe auch [Beschluss \(EU\) 2022/2071](#).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.